

## 2.1 Naturschutzgebiete – Allgemeine Regelungen

### Landschaftsplan Bielefeld-West

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt:

Die einzeln mit Ziffern 2.1-1 bis 2.1-6, 2.1-8 bis 2.1-10 und 2.1-15 bis 2.1-17 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Naturschutzgebiete.

Diese Naturschutzgebiete sind festgesetzt:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere deshalb erforderlich, weil durch die vielfältigen Ansprüche und eine immer stärkere Inanspruchnahme und Mehrfachnutzung der Landschaft durch verschiedenste Interessengruppen der Bevölkerung gerade in der Nähe einer Großstadt mit über 320.000 Einwohnern die noch natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsbereiche u. a. mit besonderen und seltenen Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Flora und Fauna ohne besondere Schutzmaßnahmen auf Dauer nicht gesichert sind.

In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).

#### 2.1 A Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;  
Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Hochsitze, Ansitzleitern, Jagdkanzeln.
- b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;
- c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Plakate, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

- d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie ausdrücklich gesperrte Bereiche unbefugt zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, dort zu lagern sowie im Gebiet Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen;  
Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder durch erdbauliche Maßnahmen unter Verwendung des anstehenden Bodenmaterials hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
- e) Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Tier-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.  
Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen sowie nicht organisierter Ski-Langlauf und Rodeln auf den vorhandenen Wegen sowie nicht besonders zu schützenden Freiflächen außerhalb des Waldes.
- f) Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;  
Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
- g) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;  
Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
- h) Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen bzw. zu beeinträchtigen;  
Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
- i) Schlagabraum abzulagern, einzubringen oder zu verbrennen.  
Der durch Einzelstamm-Entnahme oder Lässerungen und Durchforstungen anfallende Schlagabraum fällt nicht unter dieses Verbot, sofern er unmittelbar am Ort der Entstehung belassen wird.
- j) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;  
Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.  
Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- k) Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;  
Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- l) Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter, oder Mist auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;  
Nicht unter dieses Verbot fällt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen. Dabei darf die Kalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.
- m) Feuchtwiesen, Moore, Brüche, Grünland, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;  
Verboten ist auch der Pflegeumbbruch.

- n) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;  
Dieses Verbot wird nicht nur für natürlich wachsende Pflanzen festgesetzt, sondern auch für Kulturformen, wie z.B. Kopfbäume, geschnittene Hecken, Wallhecken oder Waldmäntel.  
Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
- o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Wildäsungsflächen anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu unterhalten;  
Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen. Dieses Verbot gilt nicht für das rechtmäßige Aussetzen von Wild gemäß § 31 Landesjagdgesetz (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B b). Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit nicht besondere Verbote entgegenstehen (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B a).
- p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;  
Eine Beunruhigung kann auch durch Lärmen und durch Fotografieren erfolgen.
- q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- r) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen sowie im übrigen Zeitraum Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.  
Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsmulden und -rinnen der Forstwirtschaftswege.  
Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibienarten sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten.

## **2.1 B Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt ist:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m) und n) und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m), sowie das Errichten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft;  
Zäune für Kleintiere (wie z. B. Kaninchen) oder Federvieh fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote gem. Buchstabe a) und o). Ferner das nach § 31 Landesjagdgesetz NW genehmigte Aussetzen von Wild;  
Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Führen von Jagdhunden ein.
- c) das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;  
Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.

- d) das Fahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- e) das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Verkehrshinweise oder als Warntafeln dienen;
- f) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; mit Ausnahme der Verbote a, j, k;  
Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzten Gewässern hat sich gemäß Landesfischereigesetz nach den ökologischen Verhältnissen zu richten.
- a) Entfällt

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:

- 2.1-1 / BI-034 Beckendorfer Mühlenbach
- 2.1-2 / BI-035 Deppendorfer Wiesen
- 2.1-3 / BI 036 Moorbachtal
- 2.1-4 / BI-037 Jammertal
- 2.1-5 / BI-038 Schwarzbachtal
- 2.1-6 / BI-039 Mühlenmasch
- 2.1-7 / Entfällt
- 2.1-8 / BI-041 Mittleres Johannisbachtal
- 2.1-9 / BI-042 Krebsbach- und Horstbachtal
- 2.1-10 / BI-043 Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern
- 2.1-11 – 2.1-14 Entfällt (Bestandteil von 2.1-17 Östlicher Teutoburger Wald)
- 2.1-15 / BI-009 Deterings Wiesen
- 2.1-16 / BI-047 Schunkenteich
- 2.1-17 / BI-001 Östlicher Teutoburger Wald

Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote und Gebote ergeben sich aus den Flurkarten M. 1 : 500 bzw. 1 : 1000 (vorgehalten im Umweltamt), dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text.

Die Größenangaben zu den Naturschutzgebieten sind aufgrund einer digitalen Neuvermessung im Juli 2006 angepasst worden.

## 2.1-17 / BI-001 Östlicher Teutoburger Wald

### Landschaftsplan Bielefeld – West

Größe ca. 403,16 ha.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a) - c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich des Höhenzuges des Bielefelder Osning mit dem Sandsteinzug von der Hünenburg bis zur Bergstraße, Kalkzüge des Jost- und Blömkeberges bzw. des Stecklenbrinks und Ochsenberges und der Flammenmergelkuppe des Kahlen Berges, die sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und eingebetteter oder angegliederter Offenbereiche mit Kalkhalbtrockenrasen oder Glatthaferwiesen auszeichnen. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen: Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen, Hainsimsen-Buchenwälder sowie Kalkhalbtrockenrasen.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).

Hierbei handelt es sich um die folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, 9130)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, 9110)
- Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen (6210)

Hierzu gehört auch:

- die Erhaltung und Pflege bemerkenswerter Vorkommen von Frühjahrsgeophyten sowie von Orchideen, Rötlicher Sommerwurz, Schwarzer Platterbse und Leberblümchen im gesamten Gebiet,
- die Erhaltung und Pflege von Buchenaltholzbeständen mit überregional bedeutsamen Pilzvorkommen am Ochsenberg,
- die Erhaltung und Entwicklung typischer Vorwaldgesellschaften, hier des Hainbuchen-Schlehengebüsches am Blömkeberg,
- die Erhaltung und Entwicklung von Glatthaferwiesen insbesondere am Blömkeberg
- zur Erhaltung einer floristisch wertvollen Felsböschung an der Galgenheide
- die Erhaltung eines wertvollen Kulturdenkmals, der Überreste einer „germanischen Fluchtburg“ an der Hünenburg
- die Erhaltung eines geologischen Aufschlusses mit Einblicken in die liegenden Schichten und der typischen Kryptogamenvegetation an der Hünenburg
- die Schalenwildichte in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Der Jostberg zeichnet sich durch einen bärlauchreichen Buchenwald in Südexposition aus, der nach ELLENBERG (1986) sehr selten ist und in der Regel meist nur an Schattenhängen ausgebildet ist.

Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Sukzession, die Erhal-

tung und Förderung von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase, die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald, insbesondere in Quellbereichen und an Bachläufen sowie die Entwicklung und Wiederherstellung von Kalkmagerrasen und Glatthaferwiesen durch extensive Bewirtschaftung.

Zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird von der zuständigen Forstbehörde auf Grundlage der geltenden „Anleitung zur Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten“ ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage für die weitere Waldentwicklung darstellt. Es ist in seinem Gültigkeitsbereich Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet und bei der Erarbeitung von Forsteinrichtungen zu beachten und umzusetzen.

Die für Anpflanzungen oder Aufforstungen in Frage kommenden, für diese Laubwaldgesellschaften typischen Gehölzarten sind unter Ziffer 5.2 aufgeführt.

Für Flächen im städtischen Eigentum sind auf Grundlage der „Vereinbarung zwischen dem Umweltamt und dem Umweltbetrieb – Forstabteilung vom 18.01.2002“ über den Landschaftsplan hinausgehende Regelungen zur Gebietsentwicklung und Sicherung vorgesehen.

Naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforschungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern die natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.

Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-174a, 179 bis 183 getroffen.

Weitere Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.3-7, 5.4-64, 67, 67a, 67b, 68 und 76 getroffen.

### **2.1-17 A Besondere Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziff. 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:

- a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil im Mischwald zu erhöhen;  
Eine Ausnahme bildet die Beimischung der natürlicherweise in Kalkbuchenwäldern vorkommenden Eibe als Begleitbaumart.
- b) nicht den Buchenwaldgesellschaften entsprechende, d.h. Nadelbäume bzw. andere im Naturraum nicht von Natur aus heimische und standortgerechte Gehölzarten einzubringen;  
Hierzu gehört auch die Naturverjüngung von Nadelbäumen, die durch waldbauliche Maßnahmen aktiv und zielgerichtet gefördert wurde.
- c) Wiederaufforstungen im Kommunalwald mit anderen, als den Buchenwaldgesellschaften entsprechenden Gehölzarten vorzunehmen;
- d) die Standorte seltener Pflanzen auf den Flurstücken: BI/35/158,246, BI/88/3 QU/4/264,588 durch Ablagern oder Belassen von Stamm-, Kronenholz oder Schlagabraum, forstliche Bodenbearbeitung, Befahren oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Kahlhiebe vorzunehmen;  
Kahlhiebe sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung.
- f) entfällt;
- g) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- h) bei der Unterhaltung von Wegen den Bodenchemismus stark verändernde Materialien zu verwenden;

Die Unterhaltung der Wege mit dem gleichen Material, wie bereits vorhanden, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bei wechselnden Bodenverhältnissen auf kurzen Wegestrecken darf durchgehend einheitliches Material verwendet werden.

- i) das Gebiet über die vorhandenen Wege hinaus für die Erholung zu erschließen;

### **2.1-8 B Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A sowie Ziffer 2.1-17 A bleibt bzw. bleiben:

- a) das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen und auf eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken;  
Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.
- a) die Wiederbestockung von bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig bestehenden Nadelholzbeständen mit Nadelgehölzen im Privatwald;
- b) das Vornehmen von Kahlhieben in Nadelholz-Altersklassenbeständen für Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie im Falle von Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;
- c) forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern; außerdem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie dem Pflanzenschutzamt (Landwirtschaftskammer), wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Forstschutzes versagt haben. Hierbei müssen biologisch abbaubare Mittel vorrangig Verwendung finden;
- d) Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Mäusepopulationen durch Köderfallen in neugepflanzten Laubholzkulturen;
- e) Zuvor sollten alle Möglichkeiten der biologischen Regulierung ausgeschöpft worden sein, wie z.B. das frühzeitige Aufstellen von Julen und der Einbau von Fuchsübersteigen an Gatterzäunen.
- f) das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Hochsitzen oder Jagdkanzeln, soweit diese in oder am Rande geschlossener Waldbestände in landschaftsangepasster Bauweise im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde errichtet werden;
- g) die befristete Einrichtung von Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJGNRW) außerhalb von Biotopen nach § 62 LG und anderer empfindlicher Standorte im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde;
- h) das Einrichten von Luderplätzen sowie von Schwarzwildkürungen i.S.v. § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und 5 Fütterungsverordnung NW außerhalb von Biotopen nach § 62 LG, sensiblen Bereichen (z.B. Quellen, Bachläufen) sowie von Standorten seltener Pflanzenbestände;

### **2.1-8 C Gebote**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es ferner geboten:

- a) im gesamten Gebiet Altholz, insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume, in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen; Die Sicherung und Erhaltung von Alt- und Totholz erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers, unter Anwendung der gültigen Förderrichtlinien und / oder auf vertraglicher Basis.
- b) im gesamten Gebiet noch vorhandenen Nadelwald im Rahmen forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen in Laubwald umzuwandeln, sowie Laubwald in Bestände mit den für die heimischen Laubwälder typischen Arten umzubauen.  
Der Umbau vorhandener Laubwaldbestände oder die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald erfolgt auf vertraglicher Basis mit den Waldeigentümern. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Waldbesitzer (vgl. Teil I Nr. 2.3 der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“). Fachliche Grundlage für diese Entwicklungsmaßnahmen ist das von der zuständigen Forstbehörde erarbeitete Sofortmaßnahmenkonzept.



## **2.1-8 D Ausnahme**

- a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt für das Training von Einzelläufern im organisierten vereinsgebundenen Orientierungslauf auf schriftlichen Antrag eine jeweils auf ein bis zwei Jahre befristete Ausnahme von dem unter Ziffer 2.1 A Buchstabe d) aufgeführten Verbot „das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege ... zu betreten, ...“, wenn insbesondere durch räumliche und zeitliche Beschränkungen gewährleistet ist, dass die Sportausübung dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.